

STATUTEN

Name, Sitz und Zweck

- § 1 Unter der Bezeichnung «Leseverein Kilchberg» besteht ein Verein im Sinn der Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Kilchberg.
- § 2 Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des kulturellen Gemeindelebens durch Veranstaltungen.
- § 3 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen.
- § 5 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- § 6 Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, der von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Erfolgt der Beitritt erst in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres, ermässigt sich der Jahresbeitrag des Neumitgliedes um fünfzig Prozent. Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.
- § 7 Mitglieder geniessen bei den Veranstaltungen in der Regel freien Eintritt.
- § 8 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen und ist schriftlich bis am 31. Juli an den Vorstand zu richten.
- § 9 Ein Mitglied kann durch den Vorstand auch ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.
- § 10 Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren

Vereinsversammlung

- §11** Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Vereinsversammlung bis spätestens Ende November statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.
- §12** Anträge der Mitglieder an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens zehn Tage vorher schriftlich einzureichen.
- §13** Die Vereinsversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Ein Co-Präsidium ist möglich. Ersatzwahlen während einer laufenden Amtsdauer erfolgen nur für den Rest dieser Amtsdauer.
- §14** Die Vereinsversammlung befindet über die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie den Revisionsbericht und erledigt allfällige weitere Geschäfte.
- §15** Über alle Anträge entscheidet an der Vereinsversammlung die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Statutenrevision oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- §16** Auf Beschluss des Vorstandes kann dieser für wichtige Anliegen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies zwingend tun, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- §17** Allfälliges Vermögen fällt bei der Auflösung des Vereins der Gemeinde zu.

Vorstand

- §18** Der Vorstand besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus mindestens sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst.
- §19** Der Vorstand besorgt folgende Geschäfte:
- Aufstellen des Jahresprogramms
 - Organisation der Veranstaltungen
 - Verwaltung der Vereinsfinanzen
 - Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Vorbereiten und Einberufen der Mitgliederversammlung
- §20** Zur Beschlussfassung müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein.
- §21** Der Aktuar führt über jede Vorstandssitzung und über die Vereinsversammlungen ein Protokoll.

Rechnungsrevision

- §22** Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§23 Die Revisorinnen oder -revisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

却 **Schlussbemerkung**

§24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§25 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60ff. ZGB.

§26 Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 1. Oktober 2020 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 29. September 2015 sowie alle früheren Fassungen.

Kilchberg, 2. Oktober 2020